

bereits 1953 mit den Worten: „Bis jetzt hat man immer von der Wiedervereinigung Deutschlands gesprochen, wir sollten aber lieber sagen: Befreiung.“²⁴

Die „Befreiung“ kann naturgemäß nur auf dem Wege der Gewalt erfolgen. Mit dem Verbot der KPD hat die Bundesregierung ein weiteres entscheidendes Hindernis für die friedliche Wiedervereinigung geschaffen. Eine solche Politik mißachtet die Präambel und den Artikel 148 des Grundgesetzes, in denen das Streben nach der Wiedervereinigung zum Recht und zur Pflicht der Bundesbürger gemacht worden war.

Die Methode der Gesinnungsverfolgung, die Wiederbelebung der Freislerschen Justizpraktiken hat in dem Verbotsurteil gegen die KPD eine entscheidende Grundlage gefunden, denn in der Urteilsbegründung wurde das Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus für verfassungswidrig erklärt. Der Antikommunismus wurde zur Richtschnur der gesamten politischen Justiz. Dies führte zu einem rapiden Ansteigen der strafrechtlichen Gesinnungsprozesse²⁵. Außer den Kommunisten werden in zunehmendem Maße Sozialdemokraten, Gewerkschafter und bürgerliche Demokraten Opfer der politischen Strafjustiz.

Wie sich der Gegensatz zwischen den friedliebenden Kräften und den zum Krieg drängenden aggressiven Monopolen weiter verschärft, zeigen besonders deutlich zwei Gerichtsurteile der allerjüngsten Zeit. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts wird die Tätigkeit von SS-Aufsehern in Konzentrationslagern als „Wehrdienst im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes“ angesehen; sie „können deshalb für Körperschäden Rente aus der Kriegsopferversorgung beanspruchen“²⁶. Nachdrücklich wird durch diese Entscheidung demonstriert, daß SS-Bestien den Bonner Staat ohne Skrupel als ihren Staat betrachten können.

Wie jedoch der Widerstand gegen den Hitlerfaschismus in der Bundesrepublik beurteilt wird, das zeigt eine Entscheidung des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt vom 6. November 1959 (Aktenzeichen 1 U [WG] 135/59) in der Entschädigungssache eines von der Hitlerjustiz verurteilten Angestellten der Stadt Mannheim, in deren Begründung es u. a. heißt:

„Eine Gewaltmaßnahme i. S. der §§ 1, 2 BEG setzt ein Handeln voraus, durch das dem Betroffenen unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze aus den im Gesetz angeführten Verfolgungsgründen Schaden zugefügt wird (BGH, JZ 1959, 770; RzW 1955, 216 Nr. 27; sowie Urteil des BGH v. 28. 5. 1958 - IV ZR 25/58 -). Die Strafverfolgung und die Verurteilung des Klägers durch das Oberlandesgericht in Karlsruhe erfüllen diese Voraussetzungen nicht, weil seine Bestrafung wegen der ihm vorgeworfenen Tat (Förderung der auf eine gewaltsame Änderung der Verfassung gerichteten Ziele der KPD) mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar war (vgl. BGH, RzW 1955, 216). Seine Handlungsweise erfüllte den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 86, 81 Abs. 1 Ziffer 2 StGB in der schon vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus geltenden Fassung des Gesetzes. Der Verurteilung wurden nur diese zur Zeit der Tat geltenden Vor-

Schriften, nicht die vor seiner Verurteilung in Kraft getretenen verschärften Hochverratsbestimmungen zugrunde gelegt. Die verhängte Strafe von 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis war nach rechtsstaatlichen Grundsätzen vertretbar. Auch nach den in der Bundesrepublik geltenden Gesetzen müßte der Kläger, nachdem die KPD wegen ihrer verfassungsfeindlichen Bestrebungen auch jetzt verboten ist, wenn er dieselbe Tat begehen würde, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden (§§ 42, 46 BVerfGG, § 90 a StGB).“

Mit zynischer Offenheit wird das faschistische Urteil des Hitlerregimes als rechtmäßig bezeichnet. Das ist kein Einzelfall. Dutzende ähnlicher Urteile beweisen, daß die Justiz des Adenauer-Regimes den demokratischen Mantel abzuwerfen beginnt und sich immer offener zur Freislerschen Justiz bekennt und diese fortsetzt. Wie könnte es in einem Staat, der den atomaren Blitzkrieg vorbereitet und in der Welt den Hauptstörfried spielt, auch anders sein! t)je juristische Handhabe ist das Verbotsurteil gegen die KPD.

Die Entwicklung zur militaristisch-klerikalen Diktatur, zur faschistischen Gewaltherrschaft ist jedoch nicht gesetzmäßig, denn ebenso „wie es den Völkern infolge der Veränderung des Kräfteverhältnisses zugunsten des Friedens möglich ist, den Drang der Imperialisten nach kriegerischen Abenteuern zu bändigen, so ist es der gemeinsam handelnden Arbeiterklasse im Bündnis mit allen freiheitlich Denkenden möglich, der Gefahr einer Faschisierung der Bundesrepublik Einhalt zu gebieten“²⁷. Die Aktionseinheit der Arbeiterklasse gibt den Bauern, der Intelligenz, den städtischen Mittelschichten und allen friedliebenden Bürgern, die die atomare Aufrüstung verhindern wollen, mächtige Impulse^{28 29}.

Die Veränderung des politischen Kräfteverhältnisses in der Welt wie auch auf deutschem Boden zugunsten der Kräfte des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus eröffnet neue Wege, den Kampf um die Legalität der KPD zu verstärken. Wie groß die Möglichkeiten sind, zeigt die erwähnte Tagung der Internationalen Juristenkommission in Paris. Dazu kommt, daß viele Menschen auch in der Bundesrepublik zu erkennen beginnen, daß sich die Ziele und Mahnungen der KPD auf Grund der gefährlichen Entwicklung Westdeutschlands als richtig erwiesen haben.

Selbst Adenauer mußte kürzlich in einem Interview mit der amerikanischen „National Broadcasting Corporation“ erklären, es sei „ganz heilsam, wenn ein Dutzend Kommunisten im Bundestag wären“²⁸. Natürlich befürwortet Adenauer als Interessenvertreter der aggressiven Monopole keine Aufhebung des KPD-Verbots. Noch vor vier Jahren jedoch wären solche Worte undenkbar gewesen. Adenauer spricht heute so, weil die Decke, auf der die aggressiven Kreise stehen, immer dünner wird.

Weil das Verbot der KPD ein Bestandteil der gescheiterten Politik Adenauers ist, muß jetzt im Interesse des Friedens und der Demokratie und als echter Beitrag zum Abbau des „kalten Krieges“ dieses Verbot beseitigt werden.

²⁴ Die Neue Zeitung vom 8. September 1953.

²⁵ vgl. Staat ohne Recht, 1959, S. 525 ff.; NJ 1959 S. 98 ff. und 134 ff.

²⁶ Die Welt vom 26. und 27. Mai 1960.

²⁷ vgl. These 9 des Parteitag der KPD 1957.

²⁸ vgl. Beschluß der Parteidelegiertenkonferenz der KPD, Wissen und Tat, 1960, Nr. 4, S. 39.

²⁹ Frankfurter Rundschau, vom 28. April 1960.